

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem Land Schleswig-Holstein  
endvertreten durch den Innenminister, dieser vertreten durch  
die Leiterin der Kommunalabteilung Manuela Söller-Winkler,  
nachstehend Innenministerium genannt

und

der Gemeinde Pellworm  
vertreten durch den Bürgermeister Klaus Jensen  
nachstehend Gemeinde genannt

über die Konsolidierungshilfen nach § 16 a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

### **§ 1**

#### **Gegenstand des Vertrages, Konsolidierungsziel**

Die Gemeinde und das Innenministerium schließen diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Ziel, dass die Gemeinde zum nächst möglichen Zeitpunkt wieder aus eigener Kraft dauerhaft einen strukturell ausgeglichenen Haushalt erreicht und die aufgelaufenen Fehlbeträge/Jahresfehlbeträge zurückführt, um so kommunalpolitische Handlungsspielräume zurück zu gewinnen. Dieses Ziel soll durch die Gewährung von solidarisch durch die kommunale Familie und das Land bereitgestellte Konsolidierungshilfen und einen angemessenen Eigenanteil der Gemeinde zur Haushaltskonsolidierung erreicht werden.

### **§ 2**

#### **Konsolidierungshilfe**

Das Innenministerium gewährt der Gemeinde Konsolidierungshilfe nach den §§ 16 Nr. 1 und 16 a FAG sowie der dazu ergangenen Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§ 16 a FAG) vom 16. November 2012 (Amtsblatt Schl.-H. S. 1246) – nachfolgend Richtlinie genannt.

### § 3

#### **Beitrag der Gemeinde zur Haushaltskonsolidierung**

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich, einen angemessenen Eigenanteil zur Haushaltskonsolidierung zu erbringen. Der Eigenanteil muss geeignet sein, den Haushalt der Gemeinde dauerhaft und strukturell, also jährlich wiederkehrend, zu entlasten. Als Orientierung für einen angemessenen Eigenanteil gilt für die Gemeinde zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der vorläufige Richtwert in Höhe von 2,35 Mio. €.
  
- (2) Die Gemeinde verpflichtet sich, im Zeitraum bis 2015 (erster Konsolidierungszeitraum) einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 66.100 € zu leisten. Das entspricht 2,8 % des vorläufigen Richtwerts.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Gemeinde nachvollziehbar begründet hat, im ersten Konsolidierungszeitraum einen Eigenanteil von 60% des Richtwerts nicht erreichen zu können.

Dieser Konsolidierungsbeitrag wird durch die in der Anlage 3b dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen und durch die Festsetzung der Steuersätze nach Absatz 3<sup>1</sup> realisiert; diese Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

Die Gemeinde Pellworm ist bestrebt, im ersten Konsolidierungszeitraum weitere Konsolidierungsmaßnahmen umzusetzen.

- (3) Die Steuersätze werden mindestens in folgender Höhe festgesetzt, solange ein Abbau der aufgelaufenen Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge nicht erfolgt ist oder sich mittelfristig ein neuer Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag abzeichnet:

---

<sup>1</sup> Wenn ein Teil des Eigenanteils durch eine Erhöhung der Erträge bei den Einnahmen aus Steuern oder Kreisumlage erbracht wird, wird dieser nur berücksichtigt, sofern dieser nach 2012 finanziell wirksam wird und bezüglich der Steuern über die Vorgaben von Ziff. 3.3 der Richtlinie für das Jahr 2013 und bezüglich der Kreisumlage über die Vorgaben von Ziffer 3.3 der Richtlinie für das Jahr 2015 hinausgeht.

Steuerart	ab 2013 <sup>2</sup>	ab 2015 <sup>2</sup>
Grundsteuer A	370%	380%
Grundsteuer B	390%	400%
Gewerbsteuer	370%	380%
Zweitwohnungssteuer	12,5%	13%
Vergnügungssteuer	/	/
Hundesteuer	115 €	125 €

- (4) Über die Konsolidierungsmaßnahmen für den zweiten Konsolidierungszeitraum wird ein Ergänzungsvertrag geschlossen; für das Verfahren gilt Ziffer 5.6 der Richtlinie.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahmen im laufenden Konsolidierungszeitraum durch eine oder mehrere andere Maßnahmen zu ersetzen, sofern das für die vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahme prognostizierte Einsparpotenzial mindestens in gleicher Höhe erreicht wird. Ihr Ersatz ist nach Ziffer 7.3 der Richtlinie anzuzeigen.

#### § 4

##### Anwendung der Richtlinie

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ungeachtet der gesonderten Erwähnung einiger Ziffern im Vertragstext die Richtlinie in ihrem vollen Umfang Bestandteil dieses Vertrages ist. Auf die Möglichkeit der Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie wird besonders hingewiesen.

---

<sup>2</sup> Mindestens die Steuersätze bzw. Umlagesätze nach Ziffer 3.3 der Richtlinie; sind die tatsächlichen Steuersätze oder ist der tatsächliche Umlagesatz im Jahr 2012 höher, sind mindestens diese Werte einzusetzen.

## § 5

### Sonstiges

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

## § 6

### Vertragsdauer

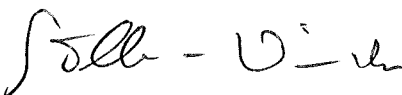
- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2019<sup>3</sup>.
- (2) Um den angestrebten Konsolidierungseffekt sicher zu stellen, ist während der Laufzeit des Vertrages eine vorzeitige Kündigung ausgeschlossen.
- (3) Eine Änderung des § 16 oder § 16 a FAG sowie eine Änderung der Richtlinie berechtigen die Vertragspartner, eine Anpassung dieses Vertrages zu verlangen.

## § 7

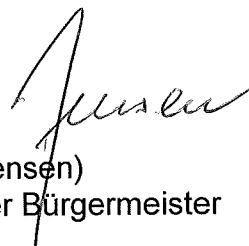
### Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Dieser Vertrag wird wirksam, wenn die Gemeindevertretung der Gemeinde diesem Vertrag innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung zugestimmt hat (§ 16 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FAG). Andernfalls wird dieser Vertrag gegenstandslos.
- (2) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.
- (3) Sobald der Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1 wirksam geworden ist, wird er auf der Internetseite des Innenministeriums und der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

Kiel, 24. Januar 2013



(Sölller-Winkler)  
Leiterin der Kommunalabteilung  
Innenministerium



(Jensen)  
Der Bürgermeister

---

<sup>3</sup> Das Jahr 2019 wird für die letztmalige Evaluation benötigt.

Übersicht über die in 2011 und 2012 umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung und die im Zeitraum 2013-2015 vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr <sup>3</sup>				
		2011 3	2012 4	2013 5	2014 6	2015 7
I.	<b>Verbesserung der Erträge/Einnahmen</b>					
A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10 T€					
1.	Gewerbesteuer bei 370 % 2013/2014 (statt 360 %) u. 380 % 2015 (statt 370 %)			8,6	8,6	17,2
B)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€					
1.	Grundsteuer A bei 370 % 2013/2014 (statt 360 %) u. 380 % 2015 (statt 370 %)			2,1	2,1	4,2
2.	Grundsteuer B bei 390 % 2013/2014 (statt 380 %) u. 400 % 2015 (statt 390 %) siehe jetzt unter I. A)			4,1	4,1	8,2
3.	Zweitwohnungssteuer bei 12,5 % 2013/2014 (statt 12 %) und 13 % 2015 (statt 12 %)			1,6	1,6	3,2
5.	Hundesteuer bei 115 € 2013/2014 (statt 110 €) u. 125 € 2015 (statt 120 €)			0,6	0,6	1,8
6.	Erhöhung Kindergarten-Beitrag 2013 und 2014; 95 € statt 90 €, 2015: 100 € (z. Z. 18 Kinder)			1,0	1,0	2,0
7.	Beteiligung der Eltern an den Fahrkarten für Kiga-Kinder (40 €/Jahr pro Kind, z. Z. 18 Kinder, Beginn mit neuem Kiga-Jahr zum 01.08.2013)			0,7	0,7	0,7
8.	Anhebung der Fremdenverkehrsabgabe ab 2014 (geschätzte Mehreinnahmen)				4,0	4,0
9.	Erhöhung Tarifvereinbarung Schwimmbadnutzung zwischen Kurbetrieb und Mutter-Kindklinik				3,0	3,0
	Zwischensumme I. der Spalten:	0,0	0,0	18,7	25,7	44,3
II.	<b>Verringerung der Aufwendungen/Ausgaben</b>					
A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10 T€					
1.	Einsparungen beim Kurbetrieb (verschiedene Maßnahmen), dadurch geringerer Defizit-Ausgleich durch die Gemeinde			7,0	13,0	13,0
2.	Übergabe des Call-Centers (BgA) an den Kurbetrieb zum 01.01.2012, Wegfall von Ausgaben für Steuerberater		1,4	1,4		1,4
B)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€					
1.	Streichung bestimmter Mitgliedsbeiträge (vermutl. jährl. Kündigungsfrist, daher ab 2014)				0,2	0,2
2.	Streichung Vertragsanteil Büchereizentrale (vermutl. jährl. Kündigungsfrist, daher ab 2014; vorab noch Prüfung ob Reduzierung des Betrags möglich, dann wäre die Einsparung aber geringer)				4,2	4,2
3.	zweijährige statt einjährige Prüfung durch Wirtschaftsprüfer beim Hafetrieb				3,0	3,0
	Zwischensumme II. der Spalten:	0,0	1,4	8,4	21,8	21,8
	Gesamtsumme der Spalten:	0,0	1,4	27,1	47,5	66,1

24/09/17  
Fischer